

Amtspriestertum und allgemeines Priestertum

Untersuchungen eines Kirchenrechtlers

Von *Rudolf Schunck, Frankfurt/M.*

1. Einleitung

Das umfassende Thema Amtspriestertum und allgemeines Priestertum möchte ich unter kirchenrechtlichen und pastoralen Aspekten untersuchen.¹ Dabei sollen vor allem die Beziehungen beider Priesterarten behandelt werden. Dabei erscheint es sinnvoll, die Bearbeitung des Themas unter einem weiteren Gesichtspunkt zu erschließen, der zu einem tieferem Verständnis für den kanonisch-pastoralen Bereich des Priestertums führt. Es geht darum, Priestertum des hierarchischen Dienstes und allgemeines Priestertum im Lichte der Lehren des Zweiten Vatikanum zu betrachten. Denn hier finden wir die theologischen Grundlagen für die kanonischen Normen unserer Überlegungen. Auf dieser Grundlage kann die pastorale Wirksamkeit der Kodifikation angemessen beleuchtet werden. Diese Perspektive beachtet natürlich auch die aktuelle Situation der Kirche. Wir befinden uns in historisch äußerst wichtigen Momenten, wo die immerwährende Aufgabe der Evangelisierung – die heute vielfach eine Neuevangelisierung bedeutet – verstärkt auf allen Gliedern der Kirche lastet².

In meinen Ausführungen werde ich in einem ersten Teil einige Lehraussagen des II. Vatikanischen Konzils über das Mysterium und die Sendung der Kirche behandeln. Dabei werden insbesondere die Unterschiede und die Beziehungen zwischen Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum untersucht und gleichzeitig die Partizipation beider an der Mission der Kirche in der Welt untersucht. Dies ist notwendig für eine korrekte Interpretation und Anwendung der kanonischen Normen³. Der zweite Teil wird einigen Fragen von pastoraler Wichtigkeit gewidmet, unter Beachtung der obenerwähnten theologischen Grundlagen. Beenden werde ich meine Arbeit mit schlußfolgernden Überlegungen.

¹ Die juristisch-kanonische Wichtigkeit der konziliaren Lehre über beide Arten des Priestertums wurde von Kanonisten unterschiedlicher Schulen behandelt. Vgl. zum Beispiel E. Corecco, *Riflessione giuridico-istituzionale su sacerdozio comune e sacerdozio ministeriale*, in: *Atti del IX. Congresso Nazionale dell'Associazione Teologica Italiana*, Cascia 14.–18. September 1981, Padova 1983, S. 80–129; und P. J. Viladrich, *La distinzione essenziale sacerdozio comune-sacerdozio ministeriale e i principi di uguaglianza e di diversità nel diritto canonico costituzionale moderno*, in: *Il diritto ecclesiastico* 83 (1972), I, S. 119–157.

² Hier sind äußerst signifikant die wiederholten Aufrufe des Papstes und der letzten Sondersynode zu einer Neuevangelisierung des europäischen Kontinents. Vgl. Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici*, vom 30. Dezember 1988, Nr. 34–35; Erklärung vom 13. Dezember 1991 der Bischofssynode Sonder-Versammlung für Europa.

³ Über die enge Beziehung zwischen dem Zweiten Vatikanischen Konzil und dem CIC von 1983 vgl. Johannes Paul II., *Ap. Konst. Sacrae disciplinae leges*, vom 25. Januar 1983. Hier wird die Wichtigkeit, auch die juristische, der Lehre dargelegt, nach der alle Glieder des Volkes Gottes – jeder auf seine Weise – am prophetischen, priesterlichen und königlichen Amt Christi teilnehmen.

2. Theologische Grundlagen für das Amtspriestertum und das allgemeine Priestertum

2.1. Die doppelte Teilhabe am Priestertum Christi

Der Konzilsteilnehmer Kardinal K. Woityla schrieb bereits im Jahre 1972: »Man könnte in gewissem Sinn sagen, daß die Lehre über das Priestertum Christi und die Teilhabe an ihm im Zentrum der Lehre des Zweiten Vatikanums steht und daß man in ihr irgendwie all dem begegnet, was das Konzil von der Kirche, dem Menschen, der Welt sagen wollte.«⁴ Tatsächlich brachte die theologische Vertiefung durch das II. Vatikanum eine Bestätigung der Lehre über das Amtspriestertum mit sich und zudem eine stärkere Beachtung des allgemeinen Priestertums aller Christgläubigen.⁵ Gleichzeitig wurden die wechselseitigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Formen der Teilhabe am einzigen Priestertum Christi offenkundig. Sie unterscheiden sich dem Wesen nach, nicht bloß dem Grad nach und sind einander zugeordnet.⁶

⁴ K. Woityla, *Quellen der Erneuerung*, Freiburg – Basel – Wien 1981, S. 198.

⁵ Vgl. über den auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil erreichten Fortschritt in den Beziehungen Kleriker, Laien und Amt die Ausführungen von R. Weigand, *Änderung der Kirchenverfassung durch das II. Vatikanische Konzil?*, in: *AfKKR* 135 (1966), S. 391–414; Th. Wilmsen, *Die Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien nach dem Zweiten Vatikanum*, in: *Volk Gottes. Zum Kirchenverständnis der Katholischen, Evangelischen und Anglikanischen Theologie. Festgabe für Josef Höfer*, hrsg. von R. Bäumer – H. Dolch, Freiburg i. Br. 1967, S. 715–723; O. Semmelroth, *Das priesterliche Gottesvolk und seine amtlichen Führer*, in: *Concilium* 4 (1968), S. 41–47. Vgl. zur nachkonziliaren Entwicklung H. Schmitz, *Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung*, in: *AfKKR* 146 (1977), S. 381–419; dabei erkennt und analysiert der Autor eine pro-laikale Entwicklung (S. 398–406).

⁶ Nachdem die Kirche zunächst als priesterliches Volk betrachtet wird, beschreibt die Konstitution *Lumen gentium* in der Nr. 10 die wesentliche Unterscheidung zwischen den beiden Arten des Priestertums und ihre wechselseitige Zuordnung: »Das allgemeine Priestertum aber der Gläubigen und das Priestertum des hierarchischen Dienstes unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grade nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: das eine wie das andere nämlich nimmt je auf besondere Weise am Priestertum Christi teil. Der Amtspriester nämlich bildet kraft seiner heiligen Gewalt, mit der er ausgerüstet ist, das priesterliche Volk heran und leitet es; er vollzieht in der Person Christi das eucharistische Opfer und bringt es im Namen des ganzen Volkes Gottes dar; die Gläubigen hingegen wirken kraft ihres königlichen Priestertums an der eucharistischen Darbringung mit und üben ihr Priestertum aus im Empfang der Sakramente, im Gebet, in der Danksagung, im Zeugnis eines heiligen Lebens, durch Selbstverleugnung und tätige Liebe.« Die Internationale Theologenkommission hat versucht, die Beziehung zwischen beiden Arten des Priestertums tiefer zu erfassen; vgl. Internationale Theologenkommission, *Temi scelti di ecclesiologia*, 8. Oktober 1985, in: *Civiltà Cattolica* 136 (1985), S. 446–482; Kapitel 7 trägt bezeichnenderweise den Titel »Il sacerdozio comune nel suo rapporto col sacerdozio ministeriale« (S. 486). Eine kürzlich erschienene Studie befaßt sich mit der wesentlichen Unterscheidung zwischen Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum; gleichzeitig weist der Autor neue Verständniswege auf, um die wesentliche Verschiedenheit der Arten der Teilhabe am Priestertum Christi zu zeigen; s. A. Aranda, *El sacerdocio de Jesucristo en los ministros y en los fieles. Estudio teológico sobre la distinción »essentia et non gradu tantum«*, en: *La formación de los sacerdotes en las circunstancias actuales*; Simposio Internacional de Teología, Universidad de Navarra, Pamplona 1990, S. 207–246. Unter der theologischen Literatur zu diesem Thema vgl. ebenfalls A. Vanhoye, *Sacerdoce commun et sacerdoce ministériel. Distinctions et rapports*, in: *Nouvelle Revue Théologique* 97 (1975), S. 193–207; und H. U. von Balthasar, *Christlicher Stand, Einsiedeln 1977*, S. 145–202. Zur Textgeschichte der Konstitution *Lumen gentium* Nr. 10 vgl. B. J. Hilberath, *Das Verhältnis von gemeinsamem und amtlichem Priestertum in der Perspektive von Lumen gentium 10*, in: *Trierer Theologische Zeitschrift* 94 (1985), S. 311–326. Vgl. ebenfalls im von der Kongregation für den Klerus soeben veröffentlichten *Directorium pro presbyterorum ministerio et vita*, vom 31. Januar 1994, Città del Vaticano 1994, Nr. 18.

Das allgemeine Priestertum wird in der Taufe grundgelegt; das bedeutet, es besteht und wirkt in der Kirche auf der Ebene der Gleichheit, und es wird allen Getauften zuteil. Das Amtspriestertum hingegen hat seinen Ursprung im Sakrament des Ordo in den Weihestufen Presbyterat und Episkopat und führt zu einer Verschiedenheit, insofern nicht alle Getauften es erhalten; diejenigen, die es empfangen, repräsentieren Christus in einer besonderen Weise⁷ und werden mit einer Weihewalt ausgestattet⁸.

Da diese Realitäten in den Sakramenten ihren Ursprung haben, gehören sie zur Grundlage der kanonischen Normen und bilden die notwendigen Kriterien für ihre Interpretation. Die Funktion des Kirchenrechtes besteht in diesem Falle im Rezipieren, Fördern und Behüten aller Elemente sowohl auf der Ebene der Gleichheit, basierend auf dem allgemeinen Priestertum, wie auf der Ebene der hierarchischen Verschiedenheit, basierend auf dem Amtspriestertum⁹.

Die Ebene der Gleichheit wird begründet in der Tatsache des Gläubig-Seins; diese Wirklichkeit äußert sich in den Rechten und Pflichten der Gläubigen, darin zeigen sich Würde und Freiheit der Kinder Gottes¹⁰. Dadurch, daß diese Tatsache die primäre, allgemeine und grundlegende ist, ergeben sich hier keine Differenzierungen, denn die juristischen Folgen der Taufe sind gleich bei allen Getauften. Die womöglich bestehende Verschiedenheit zwischen den Gläubigen beeinträchtigt nicht ihre fundamentale Gleichheit. Deshalb besitzen auch diejenigen Gläubigen, die die Weihe empfangen haben, weiterhin das allgemeine Priestertum; dieses wird weder überwunden noch suprimiert durch das Weihesakrament. Der Codex behandelt diese Aspekte in der Definition des Laien (c. 204 § 1), in der Darlegung des Prinzips der Gleichheit der Würde und Tätigkeit (c. 208) und in der Anerkennung der bereits erwähnten Rechte und Pflichten der Gläubigen (cc. 209–223).

Der juristische Ausdruck des Amtspriestertums zeigt sich einerseits in der hierarchisch grundgelegten Verschiedenheit und andererseits im persönlichen juristischen Statut des Klerikers. Die Gläubigen, die das Amtspriestertum empfangen haben, sind aufgerufen, die hierarchischen Funktionen auszuüben, entsprechend den *tria munera: sanctificandi, docendi und regendi*. Denn durch das Weihesakrament besitzen sie, gemäß der klassischen Terminologie, Gewalt über den sakramentalen Leib Christi und über seinen Mystischen Leib. Der Empfang der Weihe setzt außerdem

⁷ Über die spezifische Art der Christusrepräsentation bei den Priestern s. L. Scheffczyk, Die Christusrepräsentation als Wesensmoment des Priesteramtes, in: Schwerpunkte des Glaubens. Gesammelte Schriften zur Theologie, Einsiedeln 1977, S. 367–386; vgl. auch F. Hengsbach, Das Wirken des Priesters in der Person Christi, in: Stärke deine Brüder, Sinn und Sendung, Bd. 1, hrsg. K. M. Becker, Sankt Augustin 1977, S. 48–66.

⁸ Über die strukturierende Funktion von allgemeinem Priestertum und Amtspriestertum in der Kirche s. P. Rodriguez, El concepto de estructura fundamental de la Iglesia, in: Veritati Catholicae, Festschrift für Leo Scheffczyk zum 65. Geburtstag, Aschaffenburg 1985, S. 237–246.

⁹ Besonders wertvoll ist die kanonistische Darlegung des Themas durch J. Hervada; der Autor versteht es, die aus beiden Arten des Priestertums herrührenden Elemente juristisch einzuordnen, ihre Konsequenzen sowohl im Bereich der Ebene des Laien wie in der hierarchischen Struktur aufzuzeigen; J. Hervada, Diritto costituzionale canonico, Mailand 1989.

¹⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, Nr. 9.

eine Lebensentscheidung und einen speziellen Lebensstil voraus. Dies kommt in einem eigenen rechtlichen Statut zum Ausdruck, das von dem des Gläubigen als solchen verschieden ist. Es ruht auf der neuen Weihung, die die Geweihten Christus, dem Haupt, gleichgestaltet, und auf der Sendung, die mit dem Weihesakrament verbunden ist.

Der Codex übernimmt diese doppelte Perspektive, indem er auf der einen Seite die Pflichten und Rechte der Hirten im Bereich der *tria munera Ecclesiae*¹¹ und auf der anderen die Pflichten und Rechte der Kleriker oder geweihten Diener¹² behandelt.

Dem kirchenrechtlichen Regelwerk wird nur eine solche Interpretation gerecht, die in Übereinstimmung mit dem Obengesagten davon ausgeht, daß zwischen den beiden Arten des Priestertums zu unterscheiden nicht heißt, das Prinzip der Gleichheit aufzulösen. Denn die Priester sind nicht *mehr* Gläubige als die, welche nicht die Priesterweihe empfangen haben. Das Gläubigenstatut läßt keine Rangstufenbildung zu. Kraft der Taufe sind alle zur Heiligkeit gerufen. Das bedeutet, sich mit Christus zu identifizieren und für die Sendung der Kirche Mitverantwortung zu tragen. Die Teilnahme am hierarchischen Priestertum bringt aus sich kein Mehr an Heiligkeit gegenüber dem nicht geweihten Gläubigen. Er bedeutet einzig und allein, daß die Priester einen Titel mehr erhalten haben, der sie zur christlichen Heiligkeit aufruft, damit sie ihrem priesterlichen Dienst¹³ besser und mit mehr Früchten nachgehen. Sähe man das anders, so hieße dies, dort eine Rangordnung unter den Gläubigen einzuführen, wo es keinen Platz für sie gibt. Denn im Gläubigenstatut gilt das Gleichheitsprinzip.

Die Stellung der Frau und ihre Funktion in der Kirche ist unter diesem Blickwinkel zu sehen. Sie besitzt genau wie der Mann das allgemeine Priestertum und hat dasselbe Statut als Gläubige. Daß sie nicht das Weihesakrament empfangen kann, berührt nicht im geringsten ihre Würde als Christ. Denn die Fülle des Lebens als gläubiger Christ besteht nicht darin, bestimmte Funktionen auszuüben (im hier interessierenden Fall die des Priestertums), sondern heilig zu werden¹⁴.

¹¹ Über munus sanctificandi im Buch IV; über munus docendi im Buch III; und über munus regendi vor allem in dem Teil, der der hierarchischen Verfassung der Kirche gewidmet ist.

¹² Vgl. Kap. III des Titel III im Buch II. Über das juristische Statut der Kleriker vgl. V. de Paolis, *I ministri sacri o chierici, in: Il fedele cristiano (Il Codice del Vaticano II, n. 6)*, Bologna 1989, S. 103–173; ebenfalls G. Dalla Torre (u. andere), *Lo stato giuridico dei ministri nel nuovo Codex Iuris Canonici*, Libreria editrice vaticana 1984. Über den Dienstauftrag des Presbyter im Dekret *Presbyterorum ordinis*, vgl. P. J. Cordes, *Sendung zum Dienst. Exegetisch-historische Studien zum Konzilsdekret »Vom Dienst und Leben der Priester«*, Frankfurter Theol. Studien, Bd. 9, Frankfurt 1972.

¹³ Die allgemeine Berufung zur Heiligkeit ist in der Taufe grundgelegt, sie spezifiziert sich in einer neuen Weihe gegenüber Gott durch das Ordo-Sakrament. Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 12; und Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis*, vom 25. März 1992, Nr. 20.

¹⁴ »Diese Bestimmung hat die Kirche immer aus dem eindeutigen, freien und souveränen Willen Jesu Christi, der nur Männer zu seinen Aposteln berufen hat, herausgelesen.« Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici*, vom 30. Dezember 1988, Nr. 51. Außerdem: »*Maiores in Regno caelorum non sunt ministri, sed sancti.*« Kongregation für die Glaubenslehre, *Instruktion Inter insigniores*, vom 15. Oktober 1976, in: *AAS* 69 (1977), S. 115; auf die Wichtigkeit dieser Instruktion

2.2. Das Verhältnis Kirche – Welt und seine Auswirkungen in der Ausübung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen

Die Kirche steht mit ihrer eschatologischen und ihrer Heilsmission, die erst in der kommenden Welt ganz entfaltet wird, mitten in der Welt. Sie respektiert uneingeschränkt den Unterschied und die Autonomie von Kirche und Gesellschaft, die verschiedene Aufgaben haben¹⁵. Die Kirche ist in der Welt präsent. Ihre Glieder sind auch Glieder der irdischen Stadt. Ihre Botschaft richtet sich an alle Menschen, denn alle sind von Christus erlöst und alles Irdische steht in Christus in Beziehung zu Gott¹⁶. Die Kirche lebt in der Welt, ohne von der Welt zu sein. Sie wurde dazu gesandt, das Erlösungswerk Christi fortzusetzen, das gerade aufgrund seines Ausgerichtetseins auf das Heil der Menschen einschließt, alles Zeitliche in Jesus zu erneuern¹⁷. Die Kirche ist dazu berufen, zum Lob und zur Ehre des Schöpfers und Erlösers die Welt zu heiligen, die zeitliche Wirklichkeit dem Willen Gottes entsprechend zu ordnen. Deshalb hat die Kirche auch eine säkulare Dimension. An ihr haben alle Glieder Anteil und sie steht nicht abseits vom Heilswillen Gottes und dem Geheimnis der Kirche¹⁸.

Die Säkularität der Kirche schlägt sich als theologische Größe darin nieder, wie das Handeln ihrer Gläubigen in der Welt eingestuft wird. Wenn das ganze Volk Gottes das Zeitliche heiligt und die Gesellschaft mit christlichem Geist erfüllt, dann verwirklicht es eine Aufgabe ekklesialen Charakters. Denn es setzt das gemeinsame Priestertum aller Getauften in die Tat um. Es wäre demnach falsch, solche Tätigkeiten, die ein Christ innerhalb der kirchlich verfaßten Strukturen ausübt, als kirchlich im eigentlichen, theologischen Sinn des Wortes zu bezeichnen.

Andererseits ist nicht zu übersehen, daß sich nicht alle Gläubigen in einer gleichen Lage gegenüber der Welt befinden. *Wie* ein jeder an der Säkularität der Kirche teilhat, ist verschieden. Die Unterschiede drücken sich in dem verschiedenen persönlichen Rechtstatut aus. Die geweihten Diener der Kirche sind aufgrund besonderer Berufung vor allem und eigentlich zum Gottesdienst und zur Seelsorge geweiht. Ihr Handeln im Zeitlichen ist von der Verwirklichung ihrer Aufgabe und ihres besonderen Tätigkeitsfelds abhängig. Aus diesem Grund verbietet der CIC den Hirten der Kirche wirtschaftliche, politische, gewerkschaftliche und ähnliche Aktivitäten¹⁹.

verweist der Beitrag von A. Vanhoye, *Das Zeugnis des Neuen Testaments zur Nichtzulassung der Frauen zur Priesterweihe*, *L'Osservatore Romano* (deutsche Ausgabe) vom 19. März 1993, S. 9. Vgl. auch J. Ratzinger, *Zur Frage nach dem Sinn des priesterlichen Dienstes*, in: *Geist und Leben* 41 (1968), S. 347–376; treffend formuliert der Autor die Gleichheit der Christen: »Für sich gesehen und auf sich allein hin gesehen ist jeder Christ nur Christ und kann gar nichts Höheres sein. Es gibt die Einheit und Unteilbarkeit des einzigen christlichen Rufes. ›Ad se‹ ist jeder nur Christ, und das ist seine Würde.« (S. 371). Inzwischen hat Papst Johannes Paul II. diese Frage definitiv entschieden; vgl. Johannes Paul II. *Apostolisches Schreiben Ordinatio sacerdotalis*, vom 22. Mai 1994, in *L'Osservatore Romano* (deutsche Ausgabe) vom 10. Juni 1994, S. 2.

¹⁵ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, *Pastoralkonstitution Gaudium et spes*, Nr. 76.

¹⁶ Vgl. ebenda, Nr. 40.

¹⁷ Vgl. Johannes Paul II., *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Christifideles laici*, Nr. 15.

¹⁸ Vgl. ebenda, Nr. 15.

¹⁹ Vgl. zum Beispiel die *Canones* 278 § 3, 285, 286, 287, 289.

Den Ordensleuten ihrerseits kommt die Aufgabe zu, den eschatologischen Charakter der Kirche öffentlich zu bezeugen. Und alle, deren Leben geweiht ist, haben von ihrer Weihe her eine besondere Sendung. Die Laien dagegen besitzen den säkularen Charakter als ureigenes und besonderes Merkmal²⁰.

Das Lehramt der Kirche hat in jüngerer Zeit den über das bloß Soziologische hinausgehenden Wert des säkularen Charakters des Laien betont²¹. Die Welt ist das Umfeld der christlichen Berufung der Laien; dort ruft sie Gott, um wie die Hefe von innen her zu ihrer Heiligung beizutragen²².

Daraus ergibt sich, daß das Leben der Gläubigen, die Laien sind, rechtlich vor allem durch die staatliche Ordnung der Gesellschaften, deren Bürger sie sind, bestimmt wird, und daß die kirchenrechtlichen Vorschriften über sie eher spärlich sind. Das erschwert es, zwischen dem kirchenrechtlichen Statut des Gläubigen und des Laien genau zu unterscheiden. Dies bedeutet jedoch nicht, worauf noch zurückzukommen sein wird, daß die Säkularität des Laien kirchenrechtlich bedeutungslos wäre. Schließlich prägt die Säkularität zu einem Großteil das Leben, in dem die Laien als Gläubige ihre Pflichten erfüllen und ihre Rechte ausüben²³.

2.3. Warum der Laie nicht minderwertig ist

Die Unterscheidung des Amtspriestertums vom allgemeinen Priestertum ist also im Kontext der Stellung der Kirche in der Welt zu sehen. Dies ist Grundvoraussetzung, um zu verstehen, wo das Wirkungsfeld des gemeinsamen Priestertums hinsichtlich der ekklesial und rechtlich verschiedenen Sendungen der Gläubigen liegt. Ließe man das Verhältnis Kirche – Welt beiseite und nähme nur die Beziehung Amtspriestertum – allgemeines Priestertum in den Blick, wobei ersteres die Aufmerksamkeit vom letztgenannten auf sich zieht, so stünde das Ergebnis fest: der nicht geweihte Gläubige hätte eine schlechtere Stellung als der Priester. Die Aufwer-

²⁰ Der Canon 207 § 1 betrachtet die Laien ausschließlich von einer sakramentalen Perspektive aus: es sind diejenigen Gläubigen, die nicht das Weihesakrament empfangen haben. In anderen Canones jedoch übernimmt der CIC klar die konziliare Sicht von der besonderen Säkularität der Laien (vgl. zum Beispiel cc. 225 § 2 und 227). Für ein weitergehendes Studium, worin der Autor klar unterscheidet zwischen dem sakramentalen Grundgehalt des Laien und der Spezifizierung, die aus seinem Lebensstil resultiert, vgl. L. Navarro, *Il fedele laico*, in: *Il diritto nel mistero della Chiesa*, 2. Aufl., Bd. II, Rom 1990, S. 142–170.

²¹ Wie allgemein bekannt, haben einige berühmte Autoren die Säkularität in einem soziologischen Sinn verstanden, ohne die Wichtigkeit und theologische Bedeutung zu erfassen, die ihr zukommt. Vgl. K. Mörsdorf, *Die Stellung der Laien in der Kirche*, in: *Revue de Droit Canonique X–XI* (1960–1961), S. 214–234 (dieser Artikel ist ebenfalls veröffentlicht in: *Schriften zum Kanonischen Recht*, hrsg. von W. Aymans – K. Th. Geringer – H. Schmitz, Paderborn 1989, S. 411–231).

²² Grundlegend für dieses Thema sind die Texte der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 31 und das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Christifideles laici*, Nr. 15–17.

²³ Die Schwierigkeit, zwischen dem Statut des Gläubigen und des Laien zu unterscheiden, zeigte sich in der Bearbeitungsphase der entsprechenden Canones über die Pflichten und Rechte der Laien (vgl. *Communicaciones* 17 [1985], S. 175–183). Diesbezüglich hat ein Autor geschrieben: »Die wichtigsten Rechte, die dem Laien eigen sind, (...) sind nicht diejenigen, die aus dem Laien-Sein hervorgehen, sondern die aus der grundlegenderen Tatsache des Gläubigen-Seins.« P. Lombardia, *Los derechos del laico en la Iglesia*, in: *Escritos de Derecho canónico*, Bd. III, Pamplona 1974, S. 268.

tung der Laien (als nicht geweihte Personen) läge bei solch einem Grundverständnis auf der Linie einer Annäherung an das Amtspriestertum durch Übernahme von Funktionen, die bis dahin von Klerikern wahrgenommen wurden. Die Einbeziehung des Begriffspaars Kirche-Welt wirft demgegenüber ein neues Licht auf das Verhältnis des Priestertums im hierarchischen Dienst zum allgemeinen Priestertum aller Getauften. Zugleich erlaubt es ein vertieftes kirchenrechtliches Verständnis dafür, was ein Laie ist und infolge davon, was ein Kleriker und was gottgeweihte Personen sind. In die rechte Perspektive gerückt, öffnet sich dadurch ein Weg dazu, den Titel, der sich mit den Pflichten und Rechten der Laien befaßt, genauer in den Blick zu nehmen (cc. 224–231).

Die Dimension der Säkularität der Kirche und die Arten, an dieser Anteil zu haben, lassen die unersetzbare Rolle entdecken, die dem Laien in der Kirche zukommt. Der Weltcharakter ist der Entfaltungsrahmen des Laien. Er charakterisiert ihn und ist Unterscheidungsmerkmal von den anderen Arten von Gläubigen. Sein rechtlicher Status besteht demgemäß in erster Linie im Rechtsstatut des Gläubigen als solchen, jedoch durch die Säkularität geprägt²⁴. Die Aufgabe des Laien liegt demnach vor allem in der Verwirklichung seines allgemeinen Priestertums auf den ihm eigenen Tätigkeitsfeldern: »Es sind nämlich alle ihre Werke, Gebete und apostolische Unternehmungen, ihr Ehe- und Familienleben, die tägliche Arbeit, die geistige und körperliche Erholung, wenn sie im Geist getan werden, aber auch die Lasten des Lebens, wenn sie geduldig ertragen werden, ›geistige Opfer, wohlgefällig vor Gott durch Jesus Christus‹ (1 Petr 2,5). In der Feier der Eucharistie werden sie mit der Darbringung des Herrenleibes dem Vater voll Frömmigkeit dargebracht. So übergeben die Laien, indem sie allenthalben den Dienst der Anbetung vollziehen, die Welt an Gott.«²⁵

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß der Laie, insofern er Gläubiger ist, im institutionellen Leben der Kirche aktiv wird und bei kirchlichen Ämtern und Aufgaben mitwirkt. Denn auch hierzu ist er durch das allgemeine Priestertum aller Getauften befähigt²⁶. Die ekklesiologische Arbeit des Zweiten Vatikanischen Konzils hat den Laien einen Zugang zu zahlreichen Funktionen in der Liturgie und in vielfältigen pastoralen Tätigkeiten erschlossen²⁷. Gleichwohl lohnt es sich, eine möglicherweise oft unbemerkt bleibende Tatsache hervorzuheben: der dem Laien eigene Weltcharakter findet auch in den erwähnten Funktionen Widerhall. Die Hierarchie ruft den Laien, abgesehen von der Fähigkeit dazu, die sich aus der Taufe ergibt, gerade wegen seiner Erfahrung als Laie oder aufgrund seiner Sachkenntnis und Berufserfahrung in bestimmten Bereichen. Man denke beispielsweise an die Teilnahme von Laien in den Vermögensverwaltungsräten der Bistümer (vgl. c. 492 § 1) und der Pfarreien

²⁴ Es erscheint wichtig, darauf hinzuweisen, daß der Codex canonum Ecclesiarum orientalium – im Unterschied zum CIC von 1983 – eine Definition des Laien enthält, die die Säkularität als eine spezifische Note dieser Gläubigen versteht (vgl. CCEO, c. 399).

²⁵ II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 34.

²⁶ Der Canon 228 des CIC hat, in einer allgemeinen Art und immer gemäß den Rechtsvorschriften, bestimmt, daß Laien kirchliche Ämter und Aufgaben übernehmen können, und gleichfalls vorgesehen, daß Laien als Sachverständige und Ratgeber den Hirten der Kirche zur Seite stehen können.

²⁷ Vgl. hier die Ausführungen von W. Aymans, Strukturen der Mitverantwortung der Laien, in: *AfkKR* 159 (1990), S. 368–386; insbes. Kap. IV. »Formen der Mitverantwortung von Laien«, S. 375–383.

(vgl. c. 537), an die Pastoralräte (vgl. cc. 512 § 1, 536 § 1 und 519) sowie an die Kongregationen der Römischen Kurie. Sehr oft liegt der Grund ihrer Teilnahme in diesen Gremien in ihrer beruflich erworbenen Fachkenntnis oder in ihrer Erfahrung als Eheleute und Eltern. Wo ihr Beitrag sich auf Bereiche erstreckt, in denen sie als Experten gelten können, ist er besonders wertvoll und unersetzlich.

3. Die rechtlich-pastorale Bedeutung des Begriffspaars Amtspriestertum – allgemeines Priestertum und sein Echo in der Beziehung zwischen der Kirche und der Welt

Ausgehend von den oben dargelegten Grundlagen soll gezeigt werden, welche Bedeutung es für die Praxis hat, wenn man dieser Basis treu bleibt. Dabei kann nicht aus dem Blick geraten, daß im Volk Gottes das Praktische nur das ist, was zum Heil führt, was also mit der Seelsorge zusammenfällt. Die Perspektive dieses Abschnittes ist deshalb unmittelbar rechtlich und praktisch zugleich.

Die nachfolgende Untersuchung geht von zwei großen pastoralen Fragekomplexen aus. Sie sprengen sicherlich den Rahmen des bloß Kirchenrechtlichen. Aber auch im Kirchenrecht sind sie grundlegend und stets präsent. Es geht um das Thema der Teilhabe der Gläubigen am Leben der Kirche – unter besonderer Berücksichtigung ihres Wirkens in den im engeren Sinn als kirchlich zu bezeichnenden Strukturen und Tätigkeiten – und um die Frage des Wirkens der Kirche in der Welt, bei der Belebung der zeitlichen Ordnung mit christlichem Geist. Für beide Problemkreise erweist es sich als nützlich, die Struktur der Kirche unter dem Begriffspaar Amtspriestertum – allgemeines Priestertum zu berücksichtigen und in Beziehung zur Sendung der Kirche in der Welt zu setzen.

Im übrigen stimmt diese Unterteilung im wesentlichen mit der des Nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Christifidelis laici* in den Kapiteln 2 und 3 überein, die betitelt sind »Die Teilhabe der Laien am Leben in der *communio* der Kirche« und »Die Mitverantwortung der Laien für die Kirche in ihrer Sendung«. Auf dieses Schreiben wird im folgenden Bezug genommen. Gleiches gilt für das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis*, das dieselben Fragen aus der Optik des priesterlichen Dienstes erörtert. In beiden päpstlichen Schreiben schlägt sich nieder, wie groß der gegenseitige Austausch zwischen der Gesamtkirche und ihrem Haupt ist, den der Heilige Geist bei jeder Bischofssynode bewirkt. Wie es auch in diesen Dokumenten zum Ausdruck kommt, ist es indes unmöglich, eine genaue Grenzlinie zwischen beiden Themenkreisen zu ziehen, da sie in der Wirklichkeit des einen Mysteriums der Kirche unauflöslich verbunden sind²⁸.

²⁸ Vgl. zum Beispiel in *Christifideles laici*, Nr. 23: Nachdem dort die Funktionen, die Laien in der Liturgie, in der Weitergabe des Glaubens und in den pastoralen Strukturen der Kirche ausüben können, behandelt wurden, beschreibt das Nachsynodale Apostolische Schreiben daran anschließend das eigentliche Feld der evangelisierenden Tätigkeit der Laien in der Welt; *Christifideles laici* zitiert hier den berühmten Text von Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, vom 8. Dezember 1975, Nr. 70.

3.1. Die Teilnahme der Gläubigen am kirchlichen Leben

Die rechtliche Ausformung dieser Teilnahme ergibt sich aus den Rechten der Gläubigen, und das besonders im Fall der Laien, deren ausdrückliche und positive Würdigung eine der großen kanonistischen Beiträge des Konzils und des Codex von 1983 ist. Das Kirchenrecht hat einen Internationalen Kongreß den Grundrechten des Christen in Kirche und Gesellschaft gewidmet²⁹. Hier ist nicht der Ort, um die umfassende wissenschaftliche Diskussion und die pastoralen Spannungen, die hinsichtlich der Rechte des Gläubigen in der nachkonziliaren Zeit entstanden sind, zu dokumentieren. Der Interessierte wird das alles in den Kongreßakten wiederfinden. Die Wogen der ersten Reaktionen haben sich geglättet: auf der einen Seite die der leichtgläubigen Enthusiasten, auf der anderen Seite die der radikal Mißtrauischen. Mit dem neuen Codex steht die Aufgabe, diesen Aspekt der kirchenrechtlichen Dimension der Kirche in die Tat umzusetzen.

Eben dafür ist es unerläßlich, die Grundrechte der Gläubigen im gesamt des Geheimnisses der Kirche zu reflektieren, vor allem in bezug auf die zweifache Teilhabe am Priestertum Jesu Christi. Dabei gilt es auch, die Wurzeln des antihierarchischen Affektes aufzudecken, der die öffentliche Diskussion um die Rechte der Gläubigen – vor allem der Laien – offen oder unterschwellig begleitet.

Natürlich gibt es auch andere Aspekte, die für ein ekklesiologisches Verständnis der Grundrechte aller Getauften berücksichtigt werden müssen. Man denke nur an die Notwendigkeit, diese nicht von den entsprechenden Pflichten, die alle Glieder der Kirche haben, zu trennen. Das kommt vor allem in der Verpflichtung zur *communio* zum Ausdruck, worauf der Canon 209 § 1 Bezug nimmt³⁰. Ebenso muß man die Rechte der Gläubigen in Beziehung zu den Heilsgütern setzen, um zu verstehen, was diese Verpflichtung zur *communio* im Bekenntnis des Glaubens, in den Sakramenten und in der Kirchenleitung – gemäß der klassischen Formulierung im Canon 205 – bedeutet. Somit kann man auch von einem wirklichen Recht aller Christen im Dienst der Hierarchie in all den Funktionen sprechen, die der Aktualisierung dieser Güter entsprechen: im Dienst am Wort, den Sakramenten, der Autorität und in der Förderung der legitimen kirchlichen Freiheit. Die Autorität als ein Heilsgut anzusehen, auf das man ein Recht hat, bedeutet mit Worten von Erzbischof Dyba, »sich in einer Logik der *communio* zu bewegen, die jegliche Sichtweise der Dialektik Hierarchie – Volk Gottes hinter sich läßt.«³¹ Sieht man als Erkennungszeichen

²⁹ Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft, hrsg. von E. Corecco – N. Herzog – A. Scola, Akten des IV. Internationalen Kongresses für Kirchenrecht, Freiburg (Schweiz) 1981. Auch wenn die Arbeit von del Portillo vor dem neuen Codex verfaßt wurde, ist sie hilfreich, um die Grundlagen des Konzils und die Kodifikation zu diesem Thema zu verstehen: A. del Portillo, Gläubige und Laien in der Kirche, Paderborn 1972. Hinsichtlich der Bibliographie nach der Promulgation des CIC von 1983, siehe G. Feliciani, *Il popolo di Dio*, Bologna 1991, S. 177–184.

³⁰ Siehe bezüglich der Verflechtung zwischen Freiheit und Verantwortung: J. Ratzinger, Freiheit und Bindung in der Kirche, in: Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft (s. Anm. 29), S. 37–52.

³¹ J. Dyba, Das hierarchische Weihpriestertum und das gemeinsame Priestertum aller Gläubigen, Vortrag beim Symposium Internationale Iuris Canonici in Rom (19.–24. April 1993), in: *Ius et vita et in missione Ecclesiae*, hrsg. Pontificium concilium de legum textibus interpretandis, Roma 1994, S. 807–821, hier S. 821.

einer echten christlichen Freiheit die verantwortliche Übernahme von Aufgaben, die den geweihten Hirten als Repräsentanten des Hauptes Jesu Christi, der bis heute in der Heilsgeschichte wirkt, zukommen, dann vermeidet man den Fehlschluß, Autorität und Freiheit gegeneinander auszuspielen.

3.2. Grundrechte in der Kirche

Nicht selten wird der Bezugspunkt der Grundrechte in der Kirche in den Zugang zum Weihesakrament gelegt. Das liegt vor allem bei denen nahe, die davon ausgeschlossen sind, so zum Beispiel von Frauen oder Verheirateten in der lateinischen Kirche. Oder man verlegt den Bezugspunkt in eine erweiterte Teilnahme an kirchlichen Funktionen, die dem Weiheamt zugeordnet sind (Liturgie, Leitung der Kirche etc.). So gesehen scheinen die Rechte der Laien die wesentliche Unterscheidung zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem Amtspriestertum aufzuheben, zumindest aber abzuschwächen. Die Taufe wäre somit Befähigung, teilzuhaben an jedem Amt in der Kirche. Und wenn das nicht immer mit solcher Klarheit vertreten wird, dann weil man nicht offen in Konflikt mit dogmatischen Prinzipien geraten möchte. In der Tat erscheinen diese Prinzipien als kaum erträgliche Einschränkungen, die man in der Praxis weit mehr untergräbt, als es mit einem direkten Angriff möglich wäre, denn man eröffnet eine Dynamik, die darauf hinzielt, die Grenzen von Kleriker und Laie zu verwischen.

3.3. Amtspriestertum als Titel persönlicher Überlegenheit?

So gesehen erscheint das Weihesakrament – und damit auch die eigenen Rechte und Pflichten der Hierarchie – im Wirkungskreis kirchlicher Macht, mehr oder weniger willkürlich einigen wenigen vorbehalten. Das Amtspriestertum wird als Titel persönlicher Überlegenheit gesehen. Das Bewußtsein der fundamentalen Gleichheit aller Gläubigen bewirkt dann in allen nicht Geweihten ein Gefühl der Minderwertigkeit und das Bedürfnis nach Emanzipation. Dem Amt des Hirten sollen in dieser Sicht nur gewisse Funktionen einer äußeren und formalen Präsidentschaft zurückbleiben.

Demgegenüber gilt es aber zu erfassen, daß der Gegenstand der Gläubigenrechte im Volke Gottes nicht in der Ausübung gewisser Ämter besteht, die mehr oder weniger dem der Apostelnachfolger und ihrer Mitarbeiter eignen. In der Kirche gehören diese Ämter – einschließlich der, die von nicht geweihten Gläubigen als Mitarbeiter oder in Vertretung ausgeübt werden – zu einer Ordnung, die verschieden ist von der den Getauften eigenen Rechten und Pflichten. Jene Ordnung setzt ohne Zweifel die Taufe voraus, aber erfordert weitere Titel. Im Kern – und für die besonderen Funktionen des Weiheamtes – den Titel der sakramentalen Weihe und immer die institutionelle Berufung, der Kirche auf diese Weise zu dienen (was sich kirchenrechtlich in Einrichtungen wie Sendung oder Beauftragung ausdrückt). Somit haben die Gläu-

bigen in dieser Ordnung nur Möglichkeiten, nicht aber Rechte im strengen Sinne des Wortes³².

Dies soll freilich nicht heißen, daß die Gläubigen im Bereich des institutionellen Lebens der Kirche nicht Träger von ureigenen Rechten sind. Abgesehen von dem Recht auf angemessene Anleitung sollen sie auch selbst an der kirchlichen Leitungsaufgabe teilnehmen – und zwar gemäß den Charakteristika, die den Gläubigen eigen sind. Sie haben das Recht, ihre Anliegen und Wünsche den geistlichen Hirten vorzutragen (vgl. c. 212 § 2); diese haben die Pflicht, die Gläubigen – soweit es um Fragen geht, die das Wohl der Kirche angehen, anzuhören und die Hinweise tatsächlich zu berücksichtigen: denn die Sorge um die Kirche betrifft alle. Den Gläubigen steht das Recht zur freien Meinungsäußerung in der Kirche zu, freilich unter Beachtung der *communio* (vgl. c. 212 § 3). Darüber hinaus gilt das Recht, den Gottesdienst gemäß dem eigenen Ritus zu feiern (vgl. c. 214); das Recht, die rechtmäßigen Rechte vor einem kirchlichen Gericht zu verteidigen (vgl. c. 221 § 1) usw.

3.4. Zum Wesen der Beziehung Priester – Laie

Der Hintergrund für die Rechte der Gläubigen ist in Wirklichkeit vielschichtiger, als die oben angeführten Anschauungen es zu verstehen geben. Es geht um eine Teilhabe, die nicht allein passiv, sondern radikal aktiv verstanden werden muß. Das Ziel ist die Verwirklichung der göttlichen Heilspläne, wie sie sich uns in der Geschichte der pilgernden Kirche darbieten: durch das Wort Gottes und die Sakramente, in der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes, der jeden und den ganzen Menschen in seine Gemeinschaft ruft. Man darf diese innere Verbindung von Kirche und Welt nicht vergessen, will man die wesentliche Beziehung zwischen Priester und Laie erfassen³³.

³² So steht es zum Beispiel nur dem Diakon und Priester zu, eine Homilie, die »Teil der Liturgie selbst ist« (vgl. c. 767 § 1), zu halten. Dem Laien – auch den pastoralen Mitarbeitern – bleibt es verwehrt, innerhalb des eucharistischen Kultes zu predigen. Vgl. hierzu die partikularrechtliche Bestimmung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz: Pastorales Wort der deutschen Bischöfe zum Beschluß der Laienpredigt, in: Amtsblatt des Erzbistums Köln, Stück 8, 15. März 1988, S. 92–94.

³³ Über den Protagonismus der Gläubigen in der Kirche vgl. zum Beispiel P. A. Bonnet, II »christifidelis« recuperato protagonista umano nella Chiesa, in: Vaticano II. Bilancio e prospettive venticinque anni dopo, Assisi 1987, Bd. 1, S. 471–492; der Autor vertritt jedoch seine These mehr aus dem Blickwinkel des Amtes, die nicht ganz überzeugen kann, um das Kirchliche der weltlichen Tätigkeiten zu erfassen. G. Dalla Torre, La collaborazione dei laici alle funzioni sacerdotali, profetica e regale dei ministeri sacri, in: Monitor ecclesiasticus 109 (1984), S. 164–165 sieht seinerseits die Gefahr eines Klerikalismus, der aus dem einseitigen Drängen nach kirchlichen Funktionen, die Laien ausüben können, entsteht. Ein großer Teil der neueren kanonistischen Literatur über die Laien-Gläubigen folgt dieser Priorität, das heißt der Blickwinkel ist die Teilnahme an Funktionen in der kirchlichen Organisation; das geht Hand in Hand mit dem Gebrauch eines Konzeptes vom Laien allein als nicht geweihter Gläubiger, unter Vernachlässigung seiner Säkularität, so als ob diese das Kirchenrecht nicht interessiere. Vgl. zum Beispiel H. Müller, Zur Frage nach der Stellung des Laien im CIC/1983, in: Ministerium iustitiae. Festschrift für Heribert Heinemann zur Vollendung des 60. Lebensjahres, hrsg. von A. Gabriels – H. J. F. Reinhardt, Essen 1985, S. 203–216; H. Pree, Die Stellung des kirchlichen Laiendienstnehmers im CIC/1983, in: Recht im Dienste

Eine Reihe von konkreten pastoralen Fragen finden in diesem Rahmen die Grundlage für eine angemessene Lösung. Wir wollen kurz auf zwei eingehen: einmal das Thema der Ämter, Aufgaben und Funktionen der Laien; zum anderen das der Beteiligung der Laien an den Pastoralräten und anderen synodalen Organismen.

Die Spannung zwischen Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum ist unabhängig von der ekklesiologischen Bedeutung der Kategorie des Amtes ohne Zweifel der Hauptgrund, warum es heute solche Mühe kostet, zu einem Verständnis der von der Weihe unabhängigen Ämter zu gelangen. Das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Christifideles laici* Nr. 23 erinnert daran, daß »die Väter ihre volle Anerkennung den wertvollen apostolischen Beiträgen der Laien ausgesprochen haben, der Männer und Frauen, die sich für die Evangelisierung, die Heiligung und die christliche Inspirierung des säkularen Bereichs einsetzen, sowie ihrer hochherzigen Einsatzbereitschaft als Stellvertreter in Situationen akuter oder dauernder Not.« Auf diese Stelle bezugnehmend werden einige Canones des neuen Codex zitiert, in denen Kleriker durch Laien ersetzt werden können³⁴, zugleich wird aber auch unterstrichen, daß die Ausübung solcher Aufgaben aus dem Laien keinen Priester macht³⁵. Ebenso wird an einige Bestimmungen des Codex erinnert, in denen vorgesehen ist, daß Laien Funktionen und Aufgaben innerhalb der Organisationsstruktur der Kirche wahrnehmen – und zwar nicht nur stellvertretend³⁶. Andererseits wird auch darauf verwiesen, daß »bei dieser Vollversammlung der Synode neben den positiven nicht die kritischen Beurteilungen über den undifferenzierten Gebrauch des Terminus ›Amt‹ fehlten, über Unklarheit und wiederholte Nivellierungen zwischen dem gemeinsamen Priestertum und dem Amtspriestertum, über die geringe Beachtung gewisser kirchlicher Normen und Bestimmungen, über die willkürliche Interpretation des Begriffes ›Stellvertretung‹, über die Tendenz zur ›Klerikalisierung‹ der Laien und über das Risiko, de facto eine kirchliche Dienststruktur zu schaffen, die parallel zu der im Sakrament des Ordo gründenden steht.«

Dieses nachsynodale Schreiben regt die Teilnahme der Laien in den Diözesanpastoralräten, Diözesansynoden und Partikularkonzilien an (vgl. Nr. 25), ebenso auch die Übernahme pastoraler Verantwortung auf pfarrlicher Ebene wie zum

des Menschen. Eine Festgabe Hugo Schwendenwein zum 60. Geburtstag, hrsg. von K. Lüdicke – H. Paarhammer – D. A. Binder, Graz 1986, S. 467–478; und M. Kaiser, Laie und Laienrecht im CIC/1983, in: *Theologie und Glaube* 78 (1988), S. 366–396. Gerade um die praktischen Konsequenzen des Unterschiedes Kleriker-Laie besser zu verstehen, ist es notwendig, die Laien als säkulare Gläubige zu sehen; darüber hinaus ist es angebracht, mehr Aufmerksamkeit den rechtlichen Situationen der gläubigen Laien als Gläubige, mit einer spezifischen Säkularität, zu schenken.

³⁴ Vgl. *Christifideles laici*, Nr. 23, Anm. 72.

³⁵ Vgl. ebenda. Über die Stellvertretung in den Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils – die Texte von *Lumen gentium* in Beziehung mit *Apostolicam actuositatem* und *Ad gentes* – siehe L. Ligier, *Ministeri laicali di supplenza. Loro fondamentali nei documenti del Vaticano II*, in: *Vaticano II. Bilancio e prospettive* (s. Anm. 33) Bd. 1, S. 737–751.

³⁶ Vgl. ebenda, Anm. 74.

Beispiel in den Pfarrpastoralräten (vgl. Nr. 26–27)³⁷. Entscheidend ist, daß diese Teilnahme nicht den hierarchischen Aufbau der Kirche antastet, denn dann würden diese Einrichtungen nicht mehr die Struktur des Volkes Gottes – und die der untergeordneten Einheiten wie zum Beispiel die Pfarrei – aufgrund der zweifachen Teilhabe am Priestertum Christi widerspiegeln, sondern eine verzerrte kirchliche Wirklichkeit³⁸.

Ausdruck des hierarchischen Aufbaues ist, daß die Stimme der Laien in diesen verfassungsrechtlichen Strukturen der Kirche fast immer nur eine beratende ist. Die Wirksamkeit einer solchen Stimme ist das Ergebnis eines spezifischen und unersetzlichen Beitrags. Nicht zu vergessen ist der große communiale Wert dieser Laien-Stimmen. Die Verfassungsstruktur der Kirche bleibt voll gültig, auch wenn die rechtlichen Normen den Laien eine beschließende Stimme in einigen Gremien zusprechen, wie es zum Beispiel in verschiedenen Fällen mit den Räten geschieht, die sich mit den finanziellen Angelegenheiten einer Diözese befassen (vgl. cc. 1277 u. 1292 § 1). Diese Teilnahme an der beschließenden Gewalt macht aber aus den nicht geweihten Gläubigen keineswegs Hirten, verzeichnet auch nicht die Stellung des Hirten, dem die Hauptverantwortung der Entscheidung zuzuschreiben ist, allerdings mit der Zustimmung vorgesehener Gremien. In der Ausübung der Jurisdiktionsgewalt ist ein Zusammenwirken mit Laien (vgl. c. 129 § 2) unter genannten Voraussetzungen möglich. Aber besagte Zusammenarbeit ist hier nicht Ausdruck einer besonderen Förderung des Laientums, sondern bezieht sich auf eine bessere Ausübung der Leitungsfunktionen. Wer die Kirche leitet, ist – als Haupt der Teilkirche – der Bischof mit seinen Räten (diese organisatorische Struktur kann auf weitere kirchliche Einrichtungen ausgedehnt sein, wie zum Beispiel Priesterrat, Pastoralrat usw.). Der Bischof hat hier nicht bloß die Funktion eines Vorsitzenden³⁹.

³⁷ Diese Thematik wurde ausführlich auf dem letzten Internationalen Kongreß für Kirchenrecht behandelt: *La synodalité. La participation au gouvernement dans l'Église* (Actes du VIIe Congrès international de Droit Canonique. Paris 1990), in: *L'année canonique, hors séries*, 1992, 2 Bd. Siehe insbesondere den Beitrag zu diesem Kongreß von G. Chantraine, *Synodalité, expression du sacerdoce commun et du sacerdoce ministériel?*, S. 45–67. Aus dem Artikel erkennt man die Notwendigkeit, die Synodalität im Licht des Unterschieds der beiden Arten des Priestertums zu interpretieren und zu vermeiden, daß die allgemeine Verwendung des Begriffs »Synodalität« für zwei analoge Wirklichkeiten dazu führt, die Schärfe der Unterscheidung zu mindern und vergessen läßt, daß die »Macht« in der Kirche im Grunde darin besteht, zu Kindern Gottes zu werden.

³⁸ Keine rein theoretischen Sorgen bewegten K. Mörsdorf nach dem Konzil zum Verfassen des Artikels: *Die andere Hierarchie. Eine kritische Untersuchung zur Einsetzung von Laienräten in den Diözesen der Bundesrepublik Deutschland*, in: *AfkKR* 138 (1969), S. 461–509; auch enthalten in: *Schriften zum Kanonischen Recht* (s. Anm. 21), S. 432–480.

³⁹ Über die Thematik beschließende und beratende Stimme vgl. E. Corecco, *Ontologie de las Synodalité*. in: *Théologie et droit canon. Écrits pour une nouvelle théorie générale du droit canon*, hrsg. von F. Fechter – W. Wildhaber, unter der Leitung von P. le Gal, Freiburg (Schweiz) 1990, S. 215–218.

3.5. Im Licht welcher Leitvorstellungen kanonische Normen auszulegen sind

Die Verfassungselemente des Volkes Gottes sind so hervorzuheben, daß man sowohl den Sinn für die Einheit wie das Bewußtsein für die Vielfalt der Sendung des geistlichen Amtes wahrt. Für die adäquate Anwendung und Auslegung der kanonischen Normen ist vor allem eine von Herzen kommende Übereinstimmung mit ihrer theologischen Grundlegung vonnöten. Andernfalls könnten diese Normen als reine Beschränkungen angesehen werden, als Ausdruck einer Verteidigung klerikaler Gewalt, die Zuweisung bestimmter Befähigungen an Laien dagegen als Ausdruck puren Zugeständnisses. Eine solche Sicht der Dinge behandelt die zur Debatte stehenden Fragen ähnlich wie die historischen Auseinandersetzungen zwischen Prälatenstand und weltlichem Fürstenstand, nur daß es jetzt die Basis der Kirche wäre, die sich anschickt, die Aktivitäten der Kirche in die Hand zu bekommen, um sie zu demokratisieren⁴⁰. Diese grundlegenden Themen müßten in der Katechese, in der Predigt und in den übrigen Formen der Wortverkündigung behandelt werden, damit es den Gläubigen möglich wird, den positiven und bindenden Wert des kirchlichen Lebens zu schätzen.

Auch die angemessene Bildung der geweihten Diener der Kirche sollte verstärkt ins Blickfeld rücken⁴¹. In diesem Sinne unterstreicht das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Pastores dabo vobis*, Nr. 41, in Übereinstimmung mit dem Dekret *Optatum totius*, Nr. 2, daß die Gnade und die Verantwortung für die Priesterberufungen beim ganzen Volk Gottes liegen. Mit Bezug auf die gläubigen Laien heißt es in dem Dokument: »Je mehr sie den Geist ihrer eigenen Berufung und Sendung in der Kirche vertiefen, desto klarer werden sie die Bedeutung und die Unerstetzlichkeit der Berufung und Sendung des Priesters erkennen können« (Nr. 41).

Andererseits haben aber auch die juristischen Mittel ihre Bedeutung. Es handelt sich um eine Materie, die durch Partikularrecht – Bischofskonferenzen und Diözesen – zu konkretisieren ist, um die Anpassung an zeitliche und lokale Gegebenheiten zu leisten. Solche Konkretisierungen dürfen den Grundlagen der Disziplinarnorm nicht widersprechen, vielmehr sollen sie wie ein Kanal sein, der die Grundlagen lebendig in die Pastoral überleitet. Die Partikularnormen müssen dabei in jedem Einzelfall mit der notwendigen rechtlich-pastoralen Klugheit angewandt werden, um zur Entscheidung zu gelangen, was *hic et nunc* gerecht ist. Wichtig ist, daß die vom Recht vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind – hinsichtlich der Notwendigkeit und Nützlichkeit für die Pastoral und hinsichtlich der persönlichen Eignung –, wenn es darum geht, Gläubige zu bestimmten Aufgaben zu berufen.

⁴⁰ Siehe zum hier zugrunde liegenden Problem: nämlich mit welchem Geist man die institutionellen Organismen der Partizipation in der Kirche wahrnimmt E. Corecco, Kirchliches Parlament oder synodale Diakonie?, in IKZ-Communio 1 (1972), S. 33–53.

⁴¹ Vgl. hierzu das Bischofsdokument, Schreiben der Bischöfe des deutschsprachigen Raumes über das priesterliche Amt (Eine biblisch-dogmatische Handreichung), vom 11. November 1969, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe, Heft 0.3), Bonn 1970; vgl. zudem das jüngste diesbezügliche Dokument der deutschen Bischöfe, Schreiben der deutschen Bischöfe über den priesterlichen Dienst, vom 24. September 1992, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. (Die Deutschen Bischöfe, Heft 49), Bonn 1992.

3.6. Entschlossenes Vorgehen der Hirten schützt die Rechte der Gläubigen

Wenn nach gutem Zureden oder Zurechtweisungen alle Mittel erschöpft sind, wird man sich gelegentlich der schmerzlichen Pflicht nicht entziehen können, das kirchliche Gut der hierarchischen Unterscheidung durch die Verhängung von kirchenrechtlichen Strafen zu schützen, die sich in der Begründung wie in der konkreten Anwendung strikt an das Recht halten müssen. So kann es etwa notwendig sein, bestimmten Gläubigen einen Auftrag oder die *Missio canonica* zu entziehen, sie von bestimmten Kirchenämtern zu dispensieren oder sogar die kanonischen Strafen zu verhängen, die für die Usurpation von kirchlichen Funktionen vorgesehen sind⁴². Man darf nicht vergessen, daß ein solches entschlossenes Vorgehen des Hirten Zeichencharakter besitzt und man damit als *ultima ratio* das Recht der Gläubigen und aller Menschen schützt, das darin besteht, dem authentischen Wesen und Wirken der Kirche begegnen zu können. Die Logik der Toleranz verkehrt sich gegen sich selbst, wenn sich durch sie eine Situation immer weiter zuspitzt, bis man zu einem Punkt gelangt, wo die Einheit der Kirche auf dem Spiel steht. Es darf nicht vergessen werden, daß es auch hier um wahre Hirtenliebe geht sowie um eine wirkliche Förderung der Teilnahme aller Gläubigen am Leben der Kirche.

3.7. Die Belebung der weltlichen Ordnung durch christlichen Geist

Die Kirche unserer Tage erkennt immer tiefer ihre Beziehung zur Welt. Sie weiß um ihren Heilsauftrag, der alle Dimensionen des menschlichen Lebens auf dieser Erde umfaßt. Naive Vorstellungen von einem Dialog und einer Begegnung mit der Welt, wonach Beziehung vor allem unter dem Gesichtspunkt der Anpassung gesehen wurde, sind inzwischen wohl überwunden. Sicher gilt, daß die Kirche allen alles werden muß, um alle zu gewinnen (vgl. 1 Kor 9,22). Doch muß das in völliger Treue zu ihrer Botschaft und zu ihrem Wesen geschehen, die sie von ihrem Herrn empfangen hat. Sie darf also eine rechte Anpassung nicht verwechseln mit einem Kompromiß mit Ansprüchen, die aus der Sünde erwachsen und von daher nicht nur mit dem Evangelium unvereinbar sind, sondern auch dem spezifischen Beitrag der Kirche für eine menschenwürdige Welt im Wege stehen.

Dieser Beitrag wird auf unterschiedliche Weise geleistet⁴³. Johannes Paul II. widmete seinen traditionellen Brief an die Priester zum Gründonnerstag 1989 dem Thema der Beziehung zwischen Priestern und Laien. In diesem Brief sagte er: »Die gläubigen Laien – unsere Brüder und Schwestern – sind kraft ihrer eigenen Berufung mit

⁴² Vgl. vor allem die Canones 1378, 1379 und 1381.

⁴³ Vgl. zum Beispiel das Gespräch mit J. Meisner, »Wir befinden uns im offenen Kulturkampf«, Deutsche Tagespost vom 20. 6. 1992, S. 3–4; dabei sagte der Kardinal u. a.: »Es ist nicht meine Aufgabe, politische Kräfte in der Gesellschaft zu organisieren. Das ist nach unserem Kirchenverständnis eine ausgesprochene Aufgabe christlicher Laien, die in diesen Bereichen Fachleute sind, und da fehlt mir als Kirchenmann die Kompetenz.« S. 3.

dieser ›Welt‹ in einer Weise verbunden, die von der unsrigen verschieden ist. Die Welt ist ihnen als Aufgabe von Gott in Christus, dem Erlöser, anvertraut. Ihr Apostolat soll direkt zur Umformung der Welt im Geist des Evangeliums führen (vgl. Ap. Schreiben *Christifideles laici*, Nr. 36). Sie kommen, um in der Eucharistie, deren Diener wir durch die Gnade Christi sind, das Licht und die Kraft zu finden, um diese Aufgabe zu erfüllen⁴⁴. Die Unterschiedlichkeit der Beziehungen zur Welt, die auch für das Verständnis der Berufung und der Aufgaben derer von Bedeutung ist, die zum gottgeweihten Leben berufen sind, nimmt in entscheidender Weise Einfluß auf die Wechselbeziehung zwischen Amtspriestertum und allgemeinem Priestertum und führt unter juristisch-pastoralem Gesichtspunkt zu einer Fülle von Konsequenzen. Auf einige von ihnen will ich kurz eingehen.

Der Führungsrolle, die den Laien in der zeitlichen Ordnung zukommt, entspricht das in der Kirche geltende Recht auf legitime Freiheit in den zeitlichen Dingen (vgl. c. 227). Diese Freiheit darf nicht als eine Freiheit von der Kirche verstanden werden, sie ist vielmehr eine Freiheit in der Kirche⁴⁵. Jeder Ausübung dieser Freiheit in zeitlichen Dingen seitens der Christgläubigen kommt also eine kirchliche und apostolische Bedeutung zu. Daher muß dieses Recht immer in enger Verbindung mit dem Recht auf Teilhabe an der apostolischen Sendung der Kirche gesehen werden (vgl. cc. 216 und 225). Das Spezifikum des Laienapostolates liegt gerade in der Fähigkeit, »die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geist des Evangeliums zu gestalten und zur Vollendung zu bringen und so in besonderer Weise bei der Besorgung dieser Dinge und bei der Ausübung weltlicher Aufgaben Zeugnis für Christus abzulegen« (c. 225 § 2)⁴⁶. Damit verbunden ist die Freiheit in der Art und Weise, wie die gläubigen Laien ihre eigenen apostolischen Initiativen planen und durchführen (vgl. c. 216). Die Organisationsformen der apostolischen Aktion können durchaus zivilen, säkularen Charakter tragen. Kirchlicher Geist darf nicht auf kirchliche Organisationsformen verengt werden.

Wenn auch besagtes Recht eine Pflicht für alle in der Kirche darstellt, die geweihten Hirten eingeschlossen, so bedeutet das doch nicht, daß es um eine Aufteilung in Einflußsphären geht oder gar darum, bestimmte Bereiche, die der Sendung der Kirche insgesamt entzogen sind, für diese einzufordern. Vielmehr ist es die Teilhabe der Hierarchie am *munus docendi*, mit dem ihr eigenen Vorrang in der authentischen Interpretation der Wahrheit Christi, die die Kirchlichkeit jeglichen Handelns der Laien in den zeitlichen Dingen ermöglichen soll. Dies muß den geweihten Hirten eine ernste Verpflichtung sein, wobei es ihnen auch zukommt, moralische Urteile über zeitliche Fragen zu fällen⁴⁷. Die gewissenhafte Ausübung dieser delikaten Aufgabe wird einerseits verhindern, daß Kirchlichkeit mit jedwelchem Kriterium, über

⁴⁴ Schreiben vom 12. März 1989, Nr. 8.

⁴⁵ Vgl. W. Aymans, »Munus« und »sacra potestas«, in: Die Grundrechte des Christen in Kirche und Gesellschaft (s. Anm. 29), S. 185–202; auf S. 199 betont der Autor den Unterschied zwischen »Freiheit von der Kirche« und »Freiheit in der Kirche«.

⁴⁶ Zu diesem Thema vgl. G. lo Castro, *I laici e l'ordine temporale*, in: *Il diritto ecclesiastico* 97 (1986), S. 241–258.

⁴⁷ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret *Apostolicam actuositatem*, Nr. 24.

das man verschiedener Meinung sein kann, durcheinandergebracht wird. Andererseits wird dadurch der legitime laikale Pluralismus gewährleistet, der sich natürlich seinerseits nicht eine offizielle oder offiziöse Repräsentation der Kirche als Institution anmaßen darf⁴⁸.

Man braucht nur an die Bereiche Familie, Arbeit, Erziehung und Kommunikationsmittel⁴⁹ zu denken, um die Größe der kirchlichen Herausforderung zu spüren. Zu der ausdrücklichen Anerkennung und Förderung des Rechtes auf Freiheit in den zeitlichen Dingen schlägt sich die Einsicht nieder, daß das Handeln der Laien auf den genannten apostolischen Feldern Vorrang besitzt.

3.8. Wer Unterschiede schützt, hat keine Minderwertigkeitsgefühle

Das bringt eine Sichtweise der Pastoral in diesen Bereichen mit sich, die Freiheit und Verantwortung bei den Laien unterstreicht und dazu ermuntert, sich ihr mit apostolischer Gesinnung und Mut zu stellen – und mit entsprechender menschlicher Kompetenz. Nur so sind die erforderlichen Bedingungen für die Wirksamkeit des Apostolates gegeben. Die pastorale Planung wird sich den Notwendigkeiten der Gläubigen dergestalt anpassen, daß der Dienst der geweihten Diener der Kirche und ihrer Mitarbeiter alle erreicht, ohne sich dabei auf die Christgläubigen zu beschränken, denn alle sind aufgerufen, zur einen Kirche Christi zu gehören. Alle Seelsorgefunktionen im engeren Sinne – sakramentale und liturgische Handlungen, Lehre, Anleitung des Apostolates usw. – müssen von einem Geist durchdrungen sein, der die Verschiedenheit der Beiträge der Gläubigen gemäß ihrer Stellung in der Kirche und ihren Beziehungen zur Welt würdigt und fördert. So wird man das grundlegendste Recht der Gläubigen anerkennen, das darin besteht, von den geweihten Hirten ein überreiches Angebot an geistlichen Hilfsmitteln zu empfangen, insbesondere das Wort Gottes und die Sakramente⁵⁰. In die Verkündigung ist daher die Lehre »über die nach der gottgegebenen Ordnung zu regelnden weltlichen Angelegenheiten« (vgl. c. 768 § 2) einzubeziehen, ohne dabei zu vergessen, daß ein wichtiger Teil

⁴⁸ Vgl. hierzu J. Hervada, *Magisterio social de la Iglesia y libertad del fiel en materias temporales*, in: *Studi in memoria de Mario Condorelli*, Mailand 1988, Bd. 1, S. 791–825; ebenfalls in: *Vetera et nova. Cuestiones de Derecho Canónico y Afines* (1958–1991), Pamplona 1992, Bd. II., S. 1297–1337.

⁴⁹ Vgl. Ansprache von Kardinal Joachim Meisner an Papst Johannes Paul II. während des »Ad-limina« Besuchs der nordwestdeutschen Bischöfe am 14. Dezember 1992: »Hinzukommt noch erschwerend, daß viele, vor allem die elektronischen Medien, heute die Kirche in einer einseitig tendenziösen Weise verunglimpfen und mit Negativ-Klischees behaften, so daß sich oft unter Gläubigen Minderwertigkeitskomplexe breitmachen. (...) Deshalb braucht die Kirche in der Welt auch – im Interesse des Menschen – die soziale Kommunikation. Sie muß daher gerade in der heutigen Informationsgesellschaft mit der oben skizzierten Atomisierung der gesellschaftlichen Strukturen neue Wege suchen, um stärker Eingang in die medialen Bereiche zu finden, auch wenn diese sehr vom Negativen und Konfliktiven geprägt sein mögen. Das ist sicher vorrangig eine Aufgabe unserer Laienchristen.« *L'Osservatore Romano* (deutsche Ausgabe) vom 18. Dezember 1992, S. 6.

⁵⁰ Vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*, Nr. 37; CIC, c. 213.

dieser Ordnung darin besteht, daß es für die Hierarchie und die gläubigen Laien unterschiedliche Funktionen gibt⁵¹.

Die Zusammenarbeit zwischen Klerikern und Laien muß von einem Geist tiefempfundener Einheit durchdrungen sein und dabei die Ebene der Gleichheit der Kinder Gottes in Christus und als vollwertige Glieder der Kirche würdigen. Zum anderen muß sie herzlich und von gegenseitiger Wertschätzung der Unterschiedlichkeit geprägt sein, die dann nicht als begrenzender Faktor, sondern als ein Wesensmerkmal der göttlichen Berufung eines jeden im Volke Gottes verstanden wird. Auch führt die Unterscheidung der Hierarchie von den Laien nicht zu einer Scheidung zwischen den geweihten Dienern der Kirche und den gläubigen Laien, denn unter ihnen gibt es eine gegenseitige Achtung und Wertschätzung, die vom gemeinsamen Glauben her kommt. Dies gilt sowohl von seiten der Laien gegenüber den Priestern und Diakonen und drückt sich in Liebe, Respekt, Hilfe, brüderlicher Zurechtweisung, Förderung ihres Selbstverständnisses usw. aus wie auch von seiten der Kleriker gegenüber ihren Schwestern und Brüdern, den Laien, denen sie mit Wertschätzung gegenüber treten und deren Initiativen im Apostolat sie fördern. Die von dieser Sichtweise ausgehende Wirksamkeit im Apostolat gehorcht nicht einer Taktik oder Technik der Arbeitsaufteilung, sondern entspricht dem Willen Christi, der dies seiner Kirche eingeschrieben hat: Christus kam, um alle Menschen zu retten und will es auf verschiedenen Wegen tun; lediglich einige hat er als Apostel ausgewählt. So gesehen bleibt kein Raum für Überheblichkeit oder Minderwertigkeitsgefühl⁵².

4. *Schlußfolgernde Überlegungen*

Am Ende dieser Darlegungen möchte ich lediglich einige Grundüberzeugungen hervorheben, die im Verlauf ständig gegenwärtig waren.

Die kanonischen Normen leisten zur Lösung pastoraler Probleme einen wertvollen Beitrag. Wenn man jedoch vom Glauben absieht, bleibt dieser Beitrag völlig unverständlich. Dies gilt besonders, für das, was über den Glauben an die hierarchische und gemeinschaftliche Struktur der Kirche ausgeführt wurde. Das ist auch vollkommen logisch, denn die kanonischen Normen versuchen in Wirklichkeit nichts anderes, als dem Willen Christi in Treue zu folgen und ihm auf der rechtlichen Ebene

⁵¹ Über die Beziehung Hierarchie und gläubige Laien vgl. A. del Portillo, *El Obispo diocesano y la vocación de los laicos*, in: *Espiscopale munus. Recueil d'études sur le ministère épiscopal offertes en hommage à Son Excellence Mgr. J. Gijzen*, hrsg. von Ph. Delhaye – L. Elders, Assen 1982, S. 189–206.

⁵² Weiterhin aktuell sind die Ausführungen von P. Lombardia, *Trato de los presbíteros con los laicos*, in: *Teología del Sacerdocio* 6 (1975), S. 268–295; ebenfalls in: *Escritos de Derecho Canónico y de Derecho Eclesiástico del Estado*, Bd. IV., Pamplona 1991, S. 163–189. Vgl. auch die diesbezüglichen Arbeiten von J. Herranz, *I fedeli laici nella missione della Chiesa e I sacri ministri*, in: *Studi sulla nuova legislazione della Chiesa*, Mailand 1990. Vgl. ebenfalls J. L. Gutierrez, *Diakonie und Vollmacht – Vom Dienst der Hierarchie*, in: *Die Stunde des Laien. Laie und Priester zwanzig Jahre nach dem Konzil*, Bd. 1 der Reihe »Sinn und Sendung«, hrsg. von K. M. Becker – J. Eberle, St. Ottilien 1987, S. 147–189.

Wirksamkeit zu verleihen. Alle kirchenrechtlichen Bestimmungen sind in der Dynamik des göttlichen Heilsplanes zu sehen. Deshalb können sie auch nur im Glauben gelebt werden. Dieser Glaube führt dazu, das anzunehmen, was in den kanonischen Normen als geoffenbartes Glaubensgut vorgestellt wird und darüber hinaus loyal zu dem zu stehen, was diejenigen, die in der apostolischen Sukzession stehen, heute und jetzt als vom Willen und von der Weisheit Christi her kommend ausdrücken. Dieses *hic et nunc* befindet sich in grundlegender Übereinstimmung mit dem Willen und der Weisheit, die sich durch die Charismen äußern, die der Heilige Geist beständig unter den unterschiedlichsten Gläubigen austeilt.

Der neue Codex des kanonischen Rechtes ist das vorrangige Instrument, das sich die Kirche in der post-konziliaren Zeit gegeben hat, um im juristischen Bereich einen Beitrag zur heutigen Sendung der Kirche in der Welt zu leisten. Die zahlreichen technischen und kulturellen Aspekte des Rechtes der Kirche erreichen erst in dem Maße ihre eigentliche Bedeutung, als sie dieser Sendung dienen. Deshalb zeigen die kanonischen Normen nicht etwa nur eines unter vielen möglichen Bildern der Kirchenstruktur. Weiter kann man sie nicht als eine reine Organisationstechnik ansehen, die man in der Substanz wieder ändert, wenn die Umstände und die Vermutung, anders eine größere Wirksamkeit zu erzielen, es nahelegen. Wohl muß der Beitrag der menschlichen Wissenschaft und Technik für das Leben der Kirche – auch in ihrem juristischen Leben – ernst genommen werden, doch darf das nie so weit gehen, daß sie zum Modell oder grundlegenden Ausgangspunkt werden, die in der Kirche allein im demütigen Bemühen gegeben ist, Christus in jeder Hinsicht treu zu sein.

Unter der Formulierung Theologie der Unterscheidung und wechselseitiger Zuordnung zwischen dem allgemeinen Priestertum und dem Amtspriestertum werden zwei Aspekte hervorgehoben, die für die Ordnung der Gerechtigkeit in der Kirche von grundlegender Bedeutung ist: die fundamentale Gleichheit aller Getauften – allgemeines Priestertum – und die Unterscheidung der Hierarchie – bezogen auf ihren sakramentalen Kern: das Amtspriestertum. Es ist wichtig, daß die Dynamik der Gleichheit und der hierarchischen Verschiedenheit nebeneinander existieren und sich gegenseitig befruchten. Keines von beiden darf das andere ersticken oder verdunkeln, sonst würde man wiederum keines von beiden erfassen. Die Verschiedenheit der Hierarchie hat im Laufe der Geschichte gelegentlich den Gesichtspunkt der Gleichheit in den Hintergrund treten lassen, mit all den Konsequenzen, die das für die Spiritualität, das Apostolat und das Recht – Pflichten und Rechte der Gläubigen – mit sich brachte. Gegenwärtig gibt es vielleicht eine Tendenz in die andere Richtung, die Unterschiede im Namen einer vermeintlichen Gleichheit einzuebnen. Dabei rückt dann die Macht in das Zentrum des Verständnisses und der Organisation des kirchlichen Lebens und läßt die wesentliche Berufung zum Dienen in den Hintergrund treten.

Das Konzept der Verschiedenheit ist dagegen eher in der Lage, die Zugehörigkeit aller Getauften zur Kirche darzustellen und zwar auch derer, die nicht in bestimmte kirchliche Strukturen eingebunden sind. Deshalb ist es so wichtig, an der hierarchi-

schen Verschiedenheit festzuhalten: damit man die Beziehung der Kirche zur Welt besser versteht und damit deutlich wird, daß sich für die große Mehrzahl aller Gläubigen in der Kirche das Christsein in der Heiligung des Zeitlichen verwirklicht – was eine wahrhaft kirchliche Aufgabe ist, mag sie sich innerhalb oder außerhalb einer kirchlichen Organisation vollziehen.

Eine gewisse Tendenz zu hypertrophem Wachstum kirchlicher Strukturen bringt die Gefahr mit sich, die Teilnahme an der Sendung der Kirche organisatorisch einzunengen und darüber die Kirchlichkeit des christlichen Lebens im allgemeinen zu vernachlässigen. Die Verschiedenheit in der Kirche ist auch Ausdruck einer gesunden Dynamik und der fortwährenden Jugend dieser Kirche.